

II D 42-6793/07-00591  
Frau Dürr

27.04.2020  
9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG  
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m § 11 WHG:  
Grundwassernutzung während einer Baumaßnahme für das Bauvorhaben

**„Neubau Wohngebäude und Tiefgarage“  
Sonntagstraße 23, 23 a-b  
in 10245 Berlin-Friedrichshain**

## **1 Einstufung des Vorhabens**

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von insgesamt 594.192 m<sup>3</sup>. Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

**„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10. Mio. m<sup>3</sup>“**

und ist damit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Grundlage der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien. Die Durchführung und die Ergebnisse sind gemäß § 7 Absatz 7 UVPG zu dokumentieren, was Gegenstand dieses Papiers ist.

Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Zutagefördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die zeitliche und räumliche Kumulation von mehreren Entnahmen auch mehrerer Vorhabenträger sind gemäß § 9-13 UVPG zu einer Vorprüfung zusammen zu fassen (zeitlich: wenn der Grundwasserspiegel zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Maßnahme nicht auf den Ruhewasserstand zurückkehrt; räumlich: wenn sich die Grundwassergleichen von 0,3 m Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand während der höchsten Förderung berühren).

## 2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

### 2.1 Angaben zum Bauherrn/Antragsteller

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Grundstückeigentümer/Bauherr: | Covivio Wohnen GmbH<br>Lietzenburger Straße 90<br>12161 Berlin          |
| Antragsteller:                | IGU Günther & Lippick GbR<br>Friedrich-Wilhelm-Platz 13<br>12161 Berlin |
| Antragsdatum:                 | 10.01.2020  |

### 2.2 Prüfunterlagen

- Antrag auf UVP-Vorprüfung Nr. 16518G06 „Neubau von Wohngebäuden mit Tiefgarage“ vom 24.01.2020 mit Anlagen
- Wasserrechtlicher Antrag Nr. 16518G04 TL „Neubau von Wohngebäuden mit Tiefgarage“ vom 10.01.2020 mit Anlagen
- Stellungnahme von BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt vom 25.02.2020
- Stellungnahme vom BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin – Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.02.2020
- E-Mail der Altlastenbehörde des BA Friedrichshain-Kreuzberg vom 10.03.2020

## 3 Merkmale des Vorhabens

Die Covivio wohnen GmbH plant auf dem Grundstück Sonntagstraße 23, 23 a-b in 10245 Berlin-Friedrichshain den Neubau von drei sechsgeschossigen Wohngebäuden. Zwei der Wohngebäude werden im Innenhof errichtet und mit einer gemeinsamen Tiefgarage verbunden. Das dritte Wohngebäude entsteht an der Ecke Sonntagstraße / Holteistraße und wird einfach unterkellert.

Das gesamte Grundstück weist eine Fläche von 4.218 m<sup>2</sup> auf. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 35,90 m NHN.

Der Bauteil Sim 1 besteht aus zwei Wohngebäuden im Innenhof auf einer Fläche von jeweils ca. 200 m<sup>2</sup>. Eine gemeinsame Tiefgarage verbindet die beiden Wohnhäuser. Die Tiefgarage weist eine Fläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> auf und wird teilweise nicht überbaut.

Als Baunull wurde 36,00 m NHN festgelegt. Die Gründungssohle der Tiefgaragenfläche liegt bei 31,66 m NHN. Die Gründungssohle der Aufzugsunterfahrten bei 30,81 m NHN.

Nach Fertigstellung des Bauteils Sim 1 beginnt der Bau des Bauteils Sim 2, der aus dem Eckgebäude Sonntagstraße 23 besteht. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 260 m<sup>2</sup>.

Hier wurde als Baunull ebenfalls 36,00 m NHN festgelegt. Die Gründungssohle der Fläche liegt bei 32,20 m NHN und der Aufzugsunterfahrten bei 31,65 m NHN.

Das Baugrubenkonzept sieht die Errichtung eines Berliner Verbaus vor. Die angrenzenden Nachbargebäude Sonntagstraße 24, 25, und 26, Hoteistraße 5 und Simplonstraße 55 werden unterfangen. Die Aufzugsunterfahrten im Bauteil Sim 1 werden als wassersperrende Tröge hergestellt.

Zur Herstellung der Baugruben für die Tiefgarage bzw. das Untergeschoss muss der Grundwasserspiegel temporär abgesenkt werden.

Als Bemessungswasserstand wurde 33,10 m NHN festgelegt. Der zeHGW liegt bei 33,90 m NHN. Der gemessene Grundwasserstand lag im Mittel bei einem Niveau von ca. 33,40 m NHN. Das Absenkziel liegt für die Fläche der Tiefgarage bei 31,16 m NHN, für die Fläche des Eckhauses bei 31,70 m NHN und für die Absenkung der Aufzugsunterfahrt des Eckhauses bei 31,35 m NHN.

Die Absenkung erfolgt mittels Tiefbrunnen in mehreren Bauabschnitten. Im Bereich der Aufzugsunterfahrten des Eckgebäudes (Bauabschnitt Sim 2) erfolgt die Absenkung über Spülfilter mit angeschlossenen Vakuumanlagen.

Insgesamt ist eine Grundwasserhaltung für die Dauer von insgesamt 192 Tagen geplant. Bei einem festgelegten kf-Wertes von  $1,0 \times 10^{-3}$  m/s ergibt sich eine prognostizierte Grundwasserentnahmemenge von 594.192 m<sup>3</sup>.

### **3.1 Eingebrochenes Material**

Für die Herstellung eines Trägerbohlverbaus zur Sicherung der Baugrube werden ca. 816 m Verbasträger unterhalb des zeHGW eingebracht. Die Träger werden nach Abschluss der Maßnahme wieder gezogen.

Zur Vermeidung von Schäden an den Nachbargebäuden Sonntagstraße 24, 25, und 26, Hoteistraße 5 sowie Simplonstraße 55 werden diese mittels HDI-Verfahren unterfangen. Für die Herstellung der Trogbaugruben für die beiden Aufzugsunterfahrten des Bauteil Sim 1 wird ebenfalls eine HDI-Suspension eingebracht. Insgesamt werden 656 m<sup>3</sup> Trinkwasser-Zement-Suspension unterhalb des zeHGW eingebracht.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen der Stoffe erbracht. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

### **3.2 Ableitung des zutagegeforderten Grundwassers**

Zu Beginn wird das Wasser in den Misch-/Schmutzkanal der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet und beprobt. Bei entsprechender Qualität soll das geförderte Grundwasser in den Regenwasserkanal oder mittels einer Druckleitung in die Spree abgeleitet werden.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat ein Merkblatt zur Grundwasserbenutzung bei Baumaßnahmen veröffentlicht (SenUVK 2018). Dort sind Konzentrationswerte genannt, bis zu denen in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden darf.

**Tabelle 1: Konzentrationswerte, bis zu denen eine Ableitung des geförderten Wassers in ein Oberflächengewässer möglich ist (SenUVK 2018) im Vergleich zu vorliegenden Messwerten (Wessling, 18.02.2019)**

| Parameter                   | Einheit | Einleitung in Oberflächengewässer | Pegel RKS 13P |
|-----------------------------|---------|-----------------------------------|---------------|
| ph-Wert                     | -       | 6,5 - 8,5                         | 7,2           |
| Leitfähigkeit               | µS/cm   | 1.800                             | 1237          |
| Ammonium                    | mg/l    | 5                                 | <0,05         |
| Leicht freisetzbares Cyanid | µg/l    | 10                                | <0,005        |
| DOC                         | mg/l    | 10                                | 6,8           |
| Blei                        | µg/l    | 20                                | <2,0          |
| Cadmium                     | µg/l    | 5                                 | <0,5          |
| Chrom gesamt                | µg/l    | 50                                | <5,0          |
| Kupfer                      | µg/l    | 20                                | <5,0          |
| Nickel                      | µg/l    | 50                                | <5,0          |
| Quecksilber                 | µg/l    | 1                                 | <0,2          |
| Zink                        | µg/l    | 500                               | <50           |
| Arsen                       | µg/l    | 20                                | <5,0          |
| LCKW                        | µg/l    | 10                                | -             |
| Eisen                       | mg/l    | 2                                 | <0,05         |
| PAK                         | µg/l    | 20                                | -             |
| BTEX                        | µg/l    | 10                                | -             |
| AOX                         | µg/l    | 25                                | 24,0          |
| Nitrat                      | mg/l    | 50                                | 23,0          |
| Sulfat                      | mg/l    | 400                               | 140           |
| Chlorid                     | mg/l    | 250                               | 84,0          |
| MKW                         | mg/l    | 1                                 |               |
| Absetzbare Stoffe           | ml/l    | 0,3                               |               |
| Abfiltrierbare Stoffe       | mg/l    | 30                                | 0,1           |

*Kursiv:* Konzentrationswert-Überschreitung

*Anmerkung: Die Qualität des Grundwassers einer Messstelle, die zur Erkundung herangezogen wurde, ist nicht Entscheidungsgrundlage für die Regelung der Ein-/Ableitung des Grundwassers während der Baumaßnahme. Die vorliegende Analyse aus der Messstelle dient nur zu Orientierung bezüglich der Grundwasserbelastungen am Standort. Anhand der Förderwasseruntersuchungen wird zu Beginn der Maßnahme und dann in vorgegebenen Intervallen über die Ab-/Einleitung des Grundwassers entschieden.*

Entsprechend des vorliegenden Prüfberichtes zur Beprobung des Grundwassers, überschreitet keiner der gemessenen Parameter die Grenzwerte zur Ableitung des Förderwassers in ein Oberflächengewässer.

Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

### **3.3 Absenktrichter**

Die Reichweite des, durch die Grundwasserabsenkung verursachten, Absenktrichters beträgt eine maximale Reichweite von ca. 184 m (aus Absenkung Tiefgarage) ab Baugrubenrand.

Die 30 cm-Isohypse erstreckt sich in Richtung Norden bis zum Rand des Wühlischplatzes. Die Gebäude Holteistraße 2-6 und 30-33, Sonntagstraße 10-15 und 20-31, die Böcklinstraße 6-8, die Simplonstraße 44-59 und 61, 63, 65, die Matkowskistraße 2 und die Helmerdingstraße 2-6 befinden sich innerhalb der 30 cm-Isohypse der Grundwasserabsenkung.

### **3.4 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung sind derzeit nicht bekannt.

## **4 Angaben zum Standort des Vorhabens**

### **4.1 Mensch/Nutzung**

Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich Gründerzeit Wohnblocks mit einzelnen kleinen Geschäften. Nordöstliche des Bauvorhabens befindet sich das Ensemble der ehemaligen Max-Kreuziger Oberschule. Heute befindet sich auf diesem Gelände ein Veranstaltungslokal sowie Wohnbebauung. Nordwestlich des Bauvorhabens steht der in den Jahren 1904-1906 errichteter Reform-Wohnblock Helenhof. Dieser steht unter Denkmalschutz.

Nordöstlich des Bauvorhabens befindet sich in ca. 80 m Entfernung die Kirche Heilige Dreifaltigkeit. Im Nordwesten in ca. 140 m Entfernung liegt die Zille-Grundschule und im Westen, in ca. 160 m Entfernung liegt eine Jugendfreizeiteinrichtung und eine Kita.

In ca. 100 m Entfernung verläuft die Tramlinie M13. Die Bahntrassen der S- und Regionalbahn befinden sich in 140 m Entfernung.

Erholungsgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich der Baumaßnahme.

### **4.2 Tier/Pflanze**

Feuchtgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotop und Natur- und Nationalparks sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Nördliche des geplanten Bauvorhabens befindet sich die Grünanlage Wühlischplatz. Insgesamt befinden sich über 100 Straßen- und Anlagenbäume im Bereich der Grundwasserabsenkung.

### **4.3 Geologie/Boden/Altlasten**

Das Grundstück liegt im Bereich des Warschauer-Berliner-Urstromtals. Entsprechend der Angaben im Baugrundgutachten stehen im Grundstücksbereich unter einer zwischen ca. 2,0 bis ca. 3,5 m mächtigen Auffüllung weichsel-kaltzeitliche Talsande an.

Das Auffüllmaterial besteht aus Fein- und Mittelsanden mit Bauschuttanteilen bis zu 100 %, durchschnittlich jedoch ca. 60 %. Lokal wurden schluffige Anteile und Kohlereste angetroffen. Es wurden Hohlräume in der Auffüllung angetroffen.

Die darunter liegenden Talsande setzen sich aus Fein- und Mittelsanden mit lokalen grobsandigen und feinkiesigen Anteilen zusammen.

Für die hydrologischen Berechnungen zur Ermittlung der Förderraten wurde ein  $k_f$ -Wert von  $1 \times 10^{-3}$  m/s zu Grunde gelegt.

Das Baugrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin erfasst. Es liegen auch keine sonstige Erkenntnisse über schädliche Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen vor.

Für das Grundstück liegt keine Auskunft über Kampfmittelfreiheit vor.

### **4.4 Wasser**

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Es handelt sich um kein Überschwemmungsgebiet.

An Oberflächengewässer befinden sich in ca. 800 m südöstlicher Richtung die Rummelburger Bucht und ca. 900 m in Richtung Süden die Spree.

Im Bereich des Bauvorhaben befindet sich ein mehrere Zehnermeter mächtiges Grundwasserstockwerk, dessen Basis in einem Niveau von etwa 40 – 50 m unter Gelände zu erwarten ist. Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgen keine Anschnitte und keine Durchörterung von stauenden Schichten.

Die großräumige Fließrichtung im Untersuchungsgebiet ist in Richtung Süden zur Spree hin.

### **4.5 Klima und Luft**

Das Klima und die Luftqualität sind entsprechend der innerstädtischen Lage überprägt. Schadstoffbelastungen der Luft aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Hausbrand sind vorhanden. Das Lokalklima ist durch die innerstädtische Wärmeinsel auch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark beeinflusst.

### **4.6 Landschaft**

Die direkte Standort wird überwiegend von Wohnbebauung dominiert. Kleiner Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomische Einrichtungen sind vorhanden.

Dem Landschaftsschutz kommt hier keine Bedeutung zu, entsprechende Schutzgebiete sind am und um den Standort nicht vorhanden.

## 4.7 Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich mehrere in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler und Denkmalensembles.

Max-Kreuziger-Oberschule (Gesamtanlage), Böcklingstraße 1-5, Holteistraße 7-9, errichtet zwischen 1950 und 1953.

Beamtenwohnsiedlung Helenendorf sowie die dazugehörige Wohnrönanlage Helenenhof (Gesamtanlage und Gartendenkmal), errichtet 1904 bis 1906.

Dreifaltigkeitskirche und das Pfarrhaus im Osten des Grundstücks (Gesamtanlage), errichtet 1913 und 1915.

## 5 Maßnahmen und Auflagen

Die folgenden Maßnahmen und Auflagen sind vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme durchzuführen bzw. einzuhalten und, falls bauvorbereitend, rechtzeitig durchzuführen, sie sind zu dokumentieren und vorzulegen. Die Prüfung der Erheblichkeit wurde unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt:

MA 1: Bäume, Sträucher und Bepflanzungen im Umfeld der Baugrube des Bauvorhabens sind im Fall einer Grundwasserabsenkung im Bedarfsfall fach- und bedarfsgerecht – DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Nr. 4.133 Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung – zu bewässern. Zur Beweissicherung bzgl. der Folgen der GW-Absenkung ist der Pegelverlauf an den mit der Wasserbehörde festzulegenden Außenpegeln aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die von einem vom Träger des Bauvorhabens beauftragten Gutachter (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich Bäume) durchzuführen ist. Es muss für die Dauer der Grundwasserabsenkung ein Bewässerungsplan erstellt werden. Dieser ist vorab dem Baummanagement des Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vorzulegen.

*Hinweis: Bei äußeren Anzeichen von Trockenheit sind die Bäume bereits geschädigt. Es ist sinnvoll eine ökologische Baubetreuung durch einen Sachverständigen für Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün durchführen zu lassen, der eigenständig prüft, ob Bewässerungsmaßnahmen erforderlich sind und diese veranlasst. Langfristige Schäden an den Bäumen sind so zu vermeiden.*

MA 2: Kampfmitteluntersuchungen sind im Vorfeld und baubegleitend durchzuführen.

MA 3: Das zutagegeförderte Grundwasser ist qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die geförderte Menge ist über die Förderrate und Wassermengenmessenrichtung zu überwachen und zu dokumentieren. Es muss geprüft werden, dass die Konzentrationswerte zur Einleitung in eine Oberflächengewässer eingehalten werden.

MA 4: Für in das Grundwasser einzubringende feste und einzuleitende flüssige oder pastöse Stoffe ist die Umweltverträglichkeit nach § 48 WHG nachzuweisen. Ungeeignete Baustoffe, die zu Belastungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.

- MA 5: Geeignete Maßnahmen zur bautechnischen und/oder geodätischen Beweissicherung der Gebäude innerhalb des Absenkungsbereiches < 30 cm sind vor Beginn der Grundwasserabsenkung, baubegleitend und nach Ende der Bauarbeiten durchzuführen.
- MA 6: Die Ausdehnung der verursachten Absenkung des Grundwasserspiegels wird über 7 Grundwassermessstellen kontrolliert. Die Grundwasserstände in den Pegeln müssen täglich erfasst und dokumentiert werden.
- MA 7: Ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept für die Erstellung der Baugrube (insbesondere zum Umgang mit dem Bodenaushub) und die Grundwasserentnahme sind zu erstellen und der Senatsverwaltung rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der zu erstellenden Wasserbehördlichen Erlaubnis.

## 6 Prüfung der Umweltauswirkungen auf Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtliche ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass hier ausschließlich die Grundwasserentnahme bzw. –einleitung betrachtet wird. Das Bauvorhaben selbst ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Wasserrecht.

|  |  | Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen |      |
|--|--|---|------|
|  |  | ja  | nein |
| <b>1. Auswirkungen auf Flora und Fauna</b> |  |   |      |
| 1.1  | Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG <b>geschütztes Gebiet</b> , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)   |   | X    |
| 1.2  | Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung <b>Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten</b> geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereich wirkt.) Die südliche Rand der Grünanlage Wühlischplatz sowie mehrere Straßenbäume befindet sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung. Bei Umsetzung der Maßnahme MA 1 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. |   | X    |



| <b>2. Auswirkungen auf den Boden</b>           |  |   |
|--|--|---|
| 2.1  | Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung <b>Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten</b> ?<br>(Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördlichen Ermittlungen erforderlich.)  | X |
| 2.2  | Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von <b>Kampfstoffen</b> im Einflussbereich des Vorhabens?<br>Für den Vorhabensbereich liegt keine Auskunft zu einer eventuellen Belastung mit Kampfmitteln vor. Bei Umsetzung von MA 2 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.   | X |
| 2.3  | Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden?<br>(Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)   | X |
| <b>3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer</b> |  |   |
| 3.1  | Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes <b>Überschwemmungsgebiet</b> , welches beeinträchtigt werden kann?<br>(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)  | X |
| 3.2  | Ist eine <b>Veränderung der Abflusscharakteristik</b> oder <b>Qualität von Fließgewässern</b> oder des <b>Gewässerregimes von Stillgewässern</b> möglich?<br>(z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)<br>Im Umkreis des Vorhabensgebiet befindet sich die Spree in bei die bei entsprechender Qualität das gehobene Grundwasser abgeleitet werden soll. Bei Umsetzung von MA 3 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. | X |
| <b>4. Auswirkungen auf das Grundwasser</b>     |  |   |
| 4.1  | Liegen im Einflussbereich des Grundwasserentnahme und -einleitung ein <b>Wasserschutzgebiet</b> nach § 51 WHG oder ein <b>Trinkwasserschutzgebiet</b> nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann?<br>(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)   | X |
| 4.2  | Werden Richtwerte der <b>Schadstoffkonzentrationen</b> entsprechend den Anforderungen der Wasserbehörde zur Einleitung in das Grund- bzw. Oberflächenwasser des geförderten Wassers bereits vor Beginn der Grundwasserentnahme und –einleitung überschritten?  | X |
| 4.3  | Ist eine <b>Verschleppung von Schadstoffen</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich?<br>(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)                        | X |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| 4.4  | Wird <b>ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material</b> in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser, usw.)?<br>Anmerkung:<br>Sämtliche einzubauende Stoffe sind grundwasserverträglich und besitzen entsprechende Nachweise. Die Kontrolle auf der Baustelle erfolgt permanent. Vor dem Einbringen der Stoffe erfolgt eine Freigabe der Wasserbehörde (MA 4).  |  | X |
| 4.5  | Ist eine Änderung der <b>Grundwasserfließrichtung</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?   |  | X |
| 4.6  | Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den <b>örtlichen Grundwasserleiter</b> ?<br>(z. B. Durchörterung oder Schwundrisse wassersperrenden Bodenschichten, Geländesackung.)  |  | X |
| <b>5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter</b> |   |  |   |
| 5.1  | Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein <b>Bau, Boden- oder Gartendenkmal</b> oder <b>eine archäologisch bedeutsame Landschaft</b> ?<br>(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)<br>Bau- und Gartendenkmale sind im Vorhabengebiet vorhanden. Bei Durchführung einer Beweissicherung gemäß Maßnahme MA 5 in Verbindung mit MA 6 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. |  | X |
| 5.2  | Sind im Einflussbereich des Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an <b>benachbarten Bauwerken</b> zu befürchten?<br>Im näheren Umfeld der Bauwasserhaltung befinden sich mehrere Gebäude. Bei Umsetzen der Maßnahme MA 5 in Verbindung mit Maßnahme MA 6 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.  |  | X |
| 5.3  | Sind im Einflussbereich Vorhabens Schäden an <b>sonstigen Sachgütern</b> zu erwarten?   |  | X |
| <b>6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft</b>     |   |  |   |
| 6.1  | Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion)<br>Vom Vorhabenträger wird ein Havariekonzept erstellt (MA 7), dadurch kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.  |  | X |
| <b>7. Wechselwirkungen</b>                       |   |  |   |
| 7.1  | Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?<br>Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht bekannt.  |  | X |

## 7 Gesamteinschätzung und Auswirkungen des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Es befinden sich keine organischen, potenziell setzungsempfindlichen Böden im Einflussbereich. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 192 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben **„Neubau Wohngebäude und Tiefgarage“, Sonntagstraße 23, 23 a-b in 10245 Berlin-Friedrichshain** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Prüfergebnis setzt zwingend voraus, dass die in diesem Gutachten im Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist nach überschlägiger Prüftiefe gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVPG-BIn wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

.....

Unterschrift

V.

II D 42

an

II D 31 z.K. + z.w.V.